

Richtlinien für die Zuwendung von Zuschüssen aus dem Haushaltstitel „Sockelförderung der Jugend der Sektionen“ der JDAV Bezirksverband München.

I. Ziele:

Gemäß den Vereinssatzungen der Sektionen des DAV und der Jugendordnung des DAV haben sich die Sektionen als wesentliches Ziel die Förderung der Jugendarbeit gesetzt.

Die JDAV – Gesamtverband der jugendlichen Alpenvereinsmitglieder – ist staatlich anerkannter Träger der Jugendhilfe. Durch seine Mitgliedschaft in den Jugendringen, insbesondere der Mitgliedschaft der JDAV Bezirksverband München im **Kreisjugendring München-Stadt**, ist die JDAV und ihre Untergliederungsverbände Empfänger öffentlicher Fördermittel.

Der Bezirksverband München der JDAV hat als Hauptaufgabe neben der Bereitstellung einer guten Infrastruktur für die Jugendarbeit des DAV in München, sich die finanzielle Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Sektionen zum Ziel gesetzt. Hierzu stellt der Bezirksverband den Sektionen Zuschüsse für die Jugendarbeit, vorwiegend aus kommunalen Zuschüssen, zur Verfügung, die zweckgebunden zur Erhöhung des von der jeweiligen Mitgliederversammlung der Sektion bereitgestellten Jugendetats zu verwenden sind.

Deshalb sollen die vornehmlichen Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit des DAV in München dabei Leitlinien der Förderpolitik sein. Die Grundlagen dieser Förderpolitik leiten sich aus diesen zentralen Aufgaben, sowie den Verwaltungsvorschriften und Richtlinien der Zuwendungsträger (Kreisjugendring München-Stadt) und der Jugendordnung des DAV ab.

Hierzu gehören:

- Die Gründung und der Ausbau von Jugendgruppen zur Sicherung der Vereinszukunft, als Grundlage der Sektionsarbeit in München.
- Regelmäßige Gruppenabende und ganz- oder mehrtägige Aktivitäten zur Verwirklichung der Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV und des Vereinszweckes des DAV.
- Eine qualifizierte Jugendleiterfortbildung, insbesondere die ausreichende Neuausbildung von Jugendleitern zur Sicherung der alpinen und pädagogischen Qualifikation.
- Der Kriechbaumhof, als Treffpunkt der Jugend der Münchner Sektionen.
- Die Bereitstellung einer finanziellen Mindestausstattung für die Jugendarbeit, insbesondere bei kleineren Sektionen.
- Die Förderung und Bereitstellung angemessener Eigenmittel (Jugendetat) durch die Sektionen.
- Die Einhaltung der Jugendordnung des DAV durch die Sektionen.
- Die leistungsgerechte Behandlung der Sektionen.
- Die Erschließung und gerechte Verteilung öffentlicher Gelder.

II. Fördervoraussetzungen und Regeln

1. Zuschüsse können nur Münchner Sektionen erhalten, die Jugendarbeit betreiben und gemäß der Jugendordnung des DAV handeln.
2. Zuschüsse können nur für Maßnahmen in der Jugendarbeit – nicht für Familienarbeit gewährt werden.
3. Jugendleitersitzungen sind nur förderungsfähig, wenn sie länger als einen Tag dauern.
4. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich dabei in erster Linie nach dem Engagement und den Aktivitäten der jeweiligen Jugendgruppen, nicht vorrangig nach der Höhe der Ausgaben.
5. Die Zuschüssen dienen zweckgebunden der Erhöhung des, von der jeweiligen Mitgliederversammlung der Sektionen bereitgestellten Jugendetats, gemäß der Jugendordnung des DAV.
6. Die Zuschüsse können maximal das Dreifache des, von der Sektion bereitgestellten Jugendetats betragen.
7. Bis zum **31.01.** des laufenden Jahres ist der Antrag zur Förderung der Jugendarbeit – Sockelförderung in der JDAV Bezirksgeschäftsstelle einzureichen.
8. Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten **nur** Sektionen, die gleichzeitig beim Stadtsportamt einen Antrag auf einen Zuschuss stellen oder in geeigneter Weise nachweisen, dass sie nicht zuschussberechtigt sind. Zur Bestätigung ist dem Bezirksverband eine Kopie des Zuschussbescheides des Stadtsportamtes spätestens bis zum **15.9.** des laufenden Jahres vorzulegen.
9. Zuschüsse werden nur an Sektionen ausbezahlt, die mit einem Vertreter **mindestens alle zwei Jahre** am Bezirksjugendleitertag anwesend sind. Sektionen, die nicht alle zwei Jahre vertreten sind, verlieren damit die Berechtigung, finanzielle Zuwendungen vom Bezirksverband München abzurufen.

III. Zuschusswesen und Kontingente

Aufgrund der Jahresberichte des jeweiligen Vorjahres des Jugendreferenten, werden für jede Sektion Kontingente für das laufende Geschäftsjahr errechnet, entsprechend der Leistung für die Jugendarbeit. Als Berechnungsgrundlage für die einzelnen Kontingente, dient ein jährlich vom Vorstand des Bezirksverbandes München der JDAV beschlossenes Budget. Dieses Budget sollte in etwa 30 %, jedoch nie weniger als 15 % der Gesamtförderung des KJR München Stadt (S-Budget) betragen. Der an die Jugend der jeweiligen Sektion auszuzahlende Endbetrag ergibt sich nach der Berechnung in „IV. Berechnung der Kontingente“.

Diese Zuschusskontingente stehen den Jugendgruppen jeweils zusätzlich zu den von den Sektionen bereitgestellten Jugendetats im Berechnungsjahr zur Verfügung und werden aus den Titel „Sockelförderung Sektionen“ finanziert.

IV. Berechnung der Kontingente

1. **Grundförderung** der Sektionen, die einen Antrag stellen beträgt 150 €.
2. **Teilnehmertage**
Der Zuschusssatz pro **Teilnehmertag** errechnet sich aus dem Verhältnis dieses Betrags zur Gesamtzahl der Teilnehmertage. Die Zahl der Teilnehmertage errechnet sich folgendermaßen: (Jugendleiter + Teilnehmer) x Dauer der Maßnahme in Tagen.
3. In Ansatz gebracht werden dürfen nur Teilnehmertage im Rahmen der Jugendarbeit, nicht die der Familiengruppen.
4. Bei den Sektionen mit über 6000 Jugendmitgliedern werden die Teilnehmertage für die Berechnung halbiert, bei Sektionen mit über 12.000 Mitgliedern gedrittelt. Maßgeblich ist der Mitgliederbegriff des Kreisjugendrings München-Stadt, Berechnungsgrundlage ist die Datenerhebung zur Jugendverbandsstatistik des KJR München-Stadt des Vorjahres.
5. Der sich ergebende Endbetrag stellt das für die Jugend der jeweiligen Sektion verfügbare **Zuschusskontingent** dar.

V. Abruf der Kontingente

1. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Einreichung der **Ausgabenaufstellung** (Auszug aus der Buchhaltung der Sektion genügt) bei der **Bezirksgeschäftsstelle**. Diese Ausgaben werden in Höhe von 60% als Zuschuss an die Jugend der Sektionen ausgezahlt.
2. Die **Belege** verbleiben in der Buchhaltung der Sektion.
3. Der Jugendreferent versichert mit seiner **Unterschrift**, dass
 - die angegebenen Ausgaben mit den entsprechenden Belegen übereinstimmen
 - die Belege gemäß den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden
 - etwaige Rückforderungen, welche sich bei einer Überprüfung durch den Bezirk oder dem Kreisjugendring ergeben, von der Sektion übernommen werden.
4. Sind Ausgaben bereits anderweitig aus Mitteln des Stadtjugendamtes München bezuschusst worden (Direktzuschüsse), so kann nur noch der jeweilige Eigenmittelanteil der Sektion aus der Aktivitätenförderung bezuschusst werden.

5. Die Abrechnungen können jederzeit, jedoch spätestens bis **15. Dezember** des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Später eingehende Abrechnungen können nicht mehr gefördert werden. Nicht bis zum **15.12.** verbrauchte Kontingente verfallen.
6. Die Erstellung eines Verwendungsnachweises am Jahresende durch die jeweiligen Jugendreferenten entfällt. Dieser wird vom Bezirk laufend während des Jahres erstellt.

Beschlossen am 12.10.87 von der Bezirksjugendleitung, geändert am 16.12.91 und 17.12.97 von der Bezirksjugendleitung unter Hinzuziehung der Jugendreferenten. Die geänderten Richtlinien kommen ab dem Haushaltsjahr **1998** zur Anwendung.

Punkt III. wurde am 29.03.00 unter Hinzuziehung der Jugendreferenten mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2000 geändert.

Punkt IV. 1. wurde am 15.05.2002 unter Hinzuziehung der Jugendreferenten geändert.

Punkt II., III., IV. und V. wurden am 04.06.2003 unter Hinzuziehung der Jugendreferenten mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2003 geändert.

Punkt II. und III. wurde am 20.12.06 und 09.05.07 unter Hinzuziehung der Jugendreferenten am 22.11.06 und 09.05.07 mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2007 geändert.

Punkt I, II, IV und V. wurden am 19.05.2010 unter Hinzuziehung der Jugendreferenten geändert.